

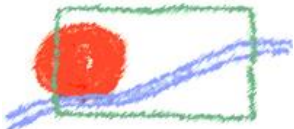
Stadt Bietigheim-Bissingen

Bebauungsplan

„Südlich Güterbahnhof“



spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



StadtLandFluss

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan

„Südlich Güterbahnhof“

Auftraggeber: Stadt Bietigheim-Bissingen
Marktplatz 8
74321 Bietigheim-Bissingen

Auftragnehmer: StadtLandFluss, Prof. Dr. Christian Küpfer
Plochinger Straße 14a
72622 Nürtingen
Tel. 07022 - 2165963 Fax 07022 – 2165507
Mail: kuepfer@stadtlandfluss.org, www.stadtlandfluss.org

Bearbeiter: Dipl.-Geogr. Anja Gentner
Prof. Dr. Christian Küpfer
Dipl.-Biol. Peter Endl, Büro PE, Filderstadt

Datum: 19.01.2016

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	5
3	METHODIK: ARTERFASSUNG	6
4	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	7
4.1	REPTILIEN.....	7
4.2	NACHTKERZENSCHWÄRMER	8
4.3	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	9
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	10
5.1	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	10
5.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (CEF-MAßNAHMEN) .	12
6	FAZIT	13
7	ZITIERTER GUTACHTEN	13

1 Einleitung

Die Stadt Bietigheim-Bissingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich Güterbahnhof“ (vgl. Abb. 1 und 2). Der Bebauungsplan umfasst eine Blockbebauung entlang der Bahnhofstraße / Carl-Benz-Straße sowie eine Zufahrt einschließlich Parkplätzen ausgehend von der Carl-Benzstraße zwischen geplanter Bebauung und Bahngleisen. Da bei dem geplanten Vorhaben eine Beeinträchtigung von europarechtlich geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

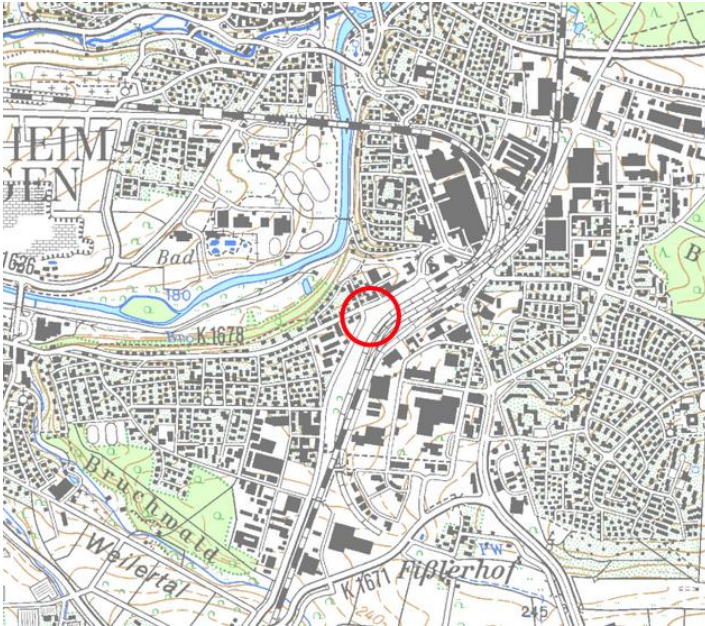


Abb.1: Übersichtskarte: Lage des Planungsgebietes
(GRUNDLAGE LUBW KARTENDIENST)



Abb.2: Ausschnitt städtebauliche Konzeption
(STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN)

Der Untersuchungsumfang ergibt sich aus der Relevanzeinschätzung zum Bebauungsplan „Südlich Bahnhofstraße zwischen Bahnhof und Carl-Benz-Straße/Güterbahnhof“, 1. Änderung (GÖG 2013a). Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst den größten Teil des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans (mit Ausnahme des südwestlichen Bereichs) sowie darüber hinaus östlich angrenzende Flächen. Die Ergebnisse sind auf den vorliegenden Bebauungsplan übertragbar. Einer näheren Betrachtung müssen demnach folgende Arten/Artengruppen unterzogen werden:

- Reptilien (insbesondere Zauneidechsen)
- Nachtkerzenschwärmer
- Vögel

Für weitere Arten/Artengruppen (Säugetiere, insbesondere Fledermäuse, Amphibien, Käfer, Libellen, Mollusken) ergibt sich aufgrund fehlender Strukturen kein Habitatpotential und somit kein Untersuchungsbedarf.

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Ggf. werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen wurden auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen.

Europarechtlich ist der Artenschutz in der **FFH-Richtlinie**, Artikel 12, 13 und 16 (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der **Vogelschutzrichtlinie**, Artikel 5, 6, 7 und 9 (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) geregelt.

Im **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) ist der Artenschutz in den §§ 44 und 45 verankert.

§ 44 BNatSchG definiert für die besonders und streng geschützten Arten (s.u.) unterschiedliche **Verbote von Beeinträchtigungen**. Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungs- und Zerstörungsverbot)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Die streng geschützten Arten sind dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten:

besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- „europäische Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie

- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

darüber hinaus **streng geschützt** sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

§ 44 Abs. 5 Satz 5 schränkt die Verbotstatbestände ein, so dass sie bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG nur für **folgende Arten** gelten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- „europäische Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie

Bei den "nur" national geschützten oder sonstigen naturschutzfachlich bedeutenden Arten wird davon ausgegangen, dass durch eine fachgerechte Abarbeitung der Eingriffsregelung keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zudem Ausnahmebestimmungen zu dem Tötungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 enthalten. Demnach gilt dieses Verbot in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht, wenn es unvermeidbar ist **und** die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) u. U. dennoch zugelassen werden.

3 Methodik: Arterfassung

Insgesamt wurden im Untersuchungsjahr 2015 drei Begehungen zur Erfassung der Zaun- und Mauereidechse durchgeführt, wobei auch die vorhandenen Vegetationsstrukturen hinsichtlich eines möglichen Vorkommens geschützter Vogelarten und des Nachkerzenschwärmers betrachtet wurden.

Weiterhin wurden die Ergebnisse vorhergehender Untersuchungen (GÖG 2013 a-c) ausgewertet. Im Rahmen dieser Untersuchungen fanden im Jahr 2013 insgesamt fünf Begehungen zur Erfassung der Reptilien statt.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Bestandserfassung dargestellt sowie der mögliche Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei den betroffenen Arten/Artengruppen abgeprüft. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 5)

4.1 Reptilien

Im Rahmen der Erfassungen wurden 11 Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie ein Nachweis der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) erbracht (vgl. Abb. 3). Die Vorkommen konzentrieren sich auf die Randbereiche an der Ostflanke (Schotter- und Gleisbereich des Bahnareals) sowie die südlich angrenzenden ruderalisierten Bereiche. Der zentrale Wiesenbereich ist intensiv gemäht und bietet keine Habitatstrukturen.



Abb.3: Nachweise Reptilien, Überlagerung der Ergebnisse aus den Kartierungen 2013 und 2015 (ENL 2015)

Sowohl die Zauneidechse als auch die Mauereidechse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und unterliegt somit den artenschutzrechtlichen Regelungen bzgl. § 44 Abs. 1 BNatSchG. In den landes- und bundesweiten Roten Listen ist die Zauneidechse als potentiell gefährdet (Vorwarnliste) eingestuft. Die Mauereidechse wird bundesweit als gefährdet (Vorwarnliste), in Baden-Württemberg als „stark gefährdet“ (Stufe 2) geführt.

Konflikt: Störung bzw. Tötung und Verletzung

Ohne Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist eine baubedingte Tötung oder Verletzung bzw. Störung von Zauneidechsen und Mauereidechsen nicht auszuschließen. Zur Konfliktvermeidung sind folgende Maßnahmen durchzuführen (Maßnahmenbeschreibung s. Kap. 5):

1. Abgrenzung der Flächen für Baustelleneinrichtungen durch Amphibienschutzzäune und Schutz von Habitatflächen vor Betreten/Befahren mittels eines Schutzzaunes (VM1)
2. Vergrämung der Eidechsenbestände aus den Bauflächen (VM2)
3. anschließend Verhindern des Einwanderns von Tieren in die Bauflächen mittels eines Amphibienschutzzaunes (VM3)

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konflikt: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Anlagebedingt ist mit der Bebauung ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Als CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) werden Habitatflächen für die Zaun- und Mauereidechse im Bereich der Grünflächen des Bebauungsplangebietes angelegt (CEF1). Bei Umsetzung dieser Maßnahme kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2 Nachtkerzenschwärmer

Nach Aussagen der Relevanzprüfung (GÖG 2013a) macht der damalige Blütenreichtum im Untersuchungsgebiet sowie das Vorkommen der Nachtkerze als Raupenfutterpflanze im Böschungsbereich der Bahntrasse ein Vorkommen des Nachkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) möglich.

Im Untersuchungsjahr 2015 konnte im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich Güterbahnhof“ kein Vorkommen der Nachtkerze festgestellt werden. Die Wiesen selbst wurden im Planungsgebiet intensiv gemäht, so dass der ursprünglich festgestellte Blütenreichtum nicht mehr gegeben war.

Vorkommen der Nachtkerze im Trassenbereich sind durch die geplante Bebauung nicht betroffen. Die Grünflächen (vgl. Abb. 2) schaffen hier einen zusätzlichen Puffer.

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Relevanzprüfung (GÖG 2013a) kommt zu dem Schluss, dass die Gehölze im Untersuchungsgebiet eine Eignung für freibrütende Vogelarten aufweisen. Zudem wird ein Vorkommen von Bodenbrütern nicht ausgeschlossen. Höhlenbrüter finden aufgrund fehlender Bruthöhlen kein Habitatpotential im Planungsgebiet.

Bodenbrüter:

Bei Kontrollbegehungen im Mai und September 2013 (GÖG 2013b, GÖG 2013c) wurde festgestellt, dass durch die intensive Mahd der Vegetationsbestände ein Brutvorkommen von bodenbrütenden Vogelarten weitgehend auszuschließen ist. Entsprechend wurden im Mai auch keine diesbezüglichen Anzeichen entdeckt.

Die Begehungen im Jahr 2015 haben diesen Eindruck bestätigt. Die intensive Pflege (mehrmalige Mahd) wurde auch 2015 fortgeführt. Das Bebauungsplangebiet „Südlich Güterbahnhof“, das nur einen Teil der 2013 durch GÖG untersuchte Flächen umfasst, eignet sich zudem durch die geringe Größe der Fläche nicht als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten. Hinzu kommen Störwirkungen aus umgebenden Nutzungen sowie die teilweise Nutzung der Fläche selbst als Parkplatz, welche die Habitateignung weiter herabsetzen.

Freibrütende Vogelarten:

Für freibrütende Vogelarten besteht im Bebauungsplangebiet ein sehr geringes Potential durch einige wenige Gehölzstrukturen (z.B. ca. 15jährige Robinie) für anpassungsfähige und störungstolerante Arten.

Konflikt: Störung bzw. Tötung und Verletzung

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Brutvögeln (Baum- und Gebüschfreibrüter) ist eine Rodung der Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1. Oktober bis Ende Februar) durchzuführen (VM4).

Konflikt: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Dauerhafte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Baumhöhlen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Die Gehölzbestände in der Umgebung bieten genügend Ausweichmöglichkeiten, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Somit werden mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM1: Schutzzaun und Amphibienschutzzaun

- Konflikt: baubedingte Störungen und mögliche Tötung oder Verletzung
- Betroffene Arten: Zauneidechse, Mauereidechse

Die für die Baustelleneinrichtung vorgesehene Fläche ist mittels eines Schutzzauns (z.B. Maschendraht) gegenüber den besiedelten Habitatflächen abzugrenzen, um ein Betreten oder Befahren der Habitatflächen zu vermeiden. Weiterhin ist lagegleich ein Amphibienschutzzaun anzubringen, um ein Einwandern von Tieren in die Baustelleneinrichtungsfläche zu vermeiden (vgl. Abb.4). Der Schutzzaun und der Amphibienschutzzaun sind vor der Aktivitätsphase der Eidechsen (bis Anfang März 2016) zu errichten.

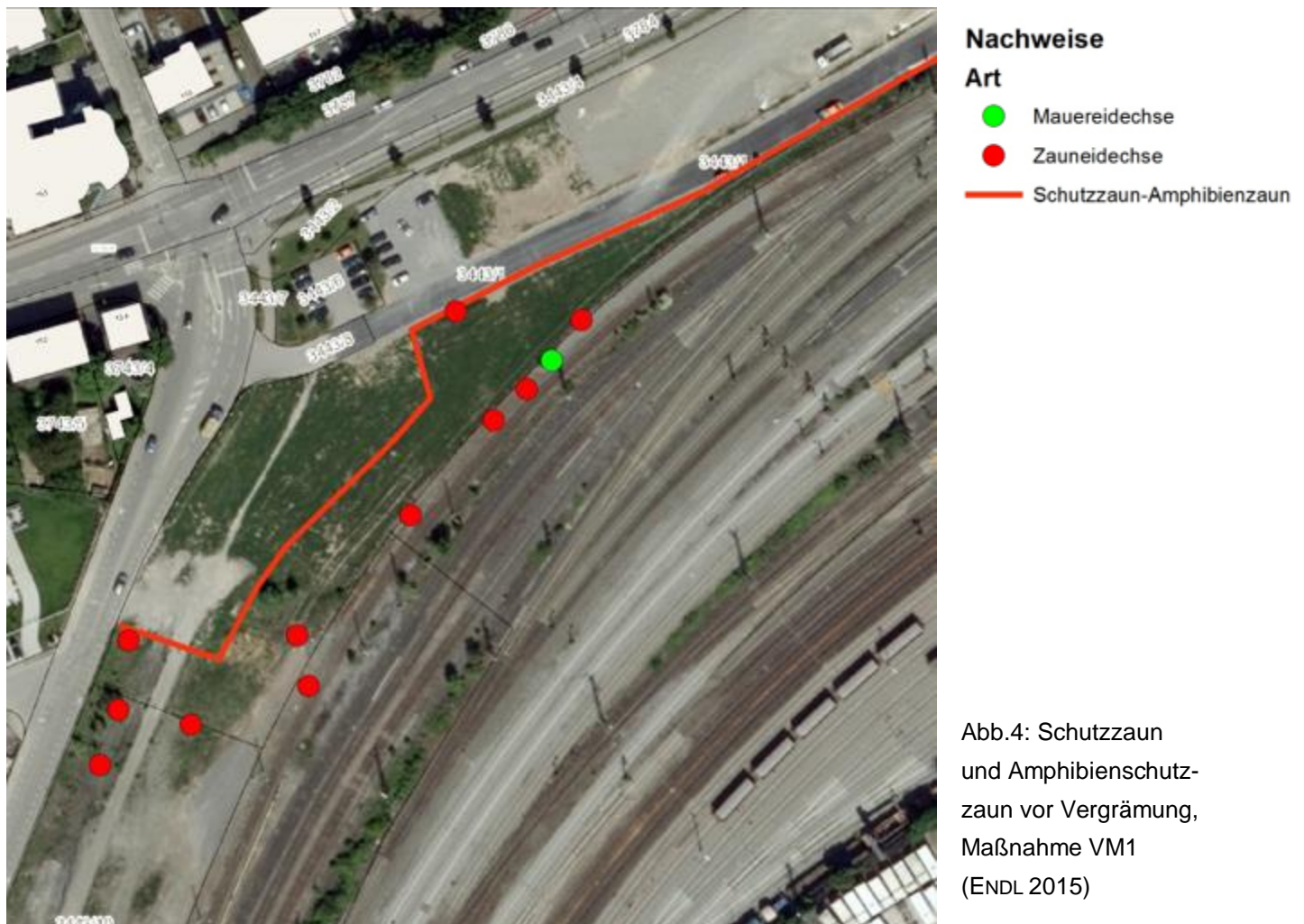


Abb.4: Schutzzaun und Amphibienschutzzaun vor Vergrämung, Maßnahme VM1 (ENDL 2015)

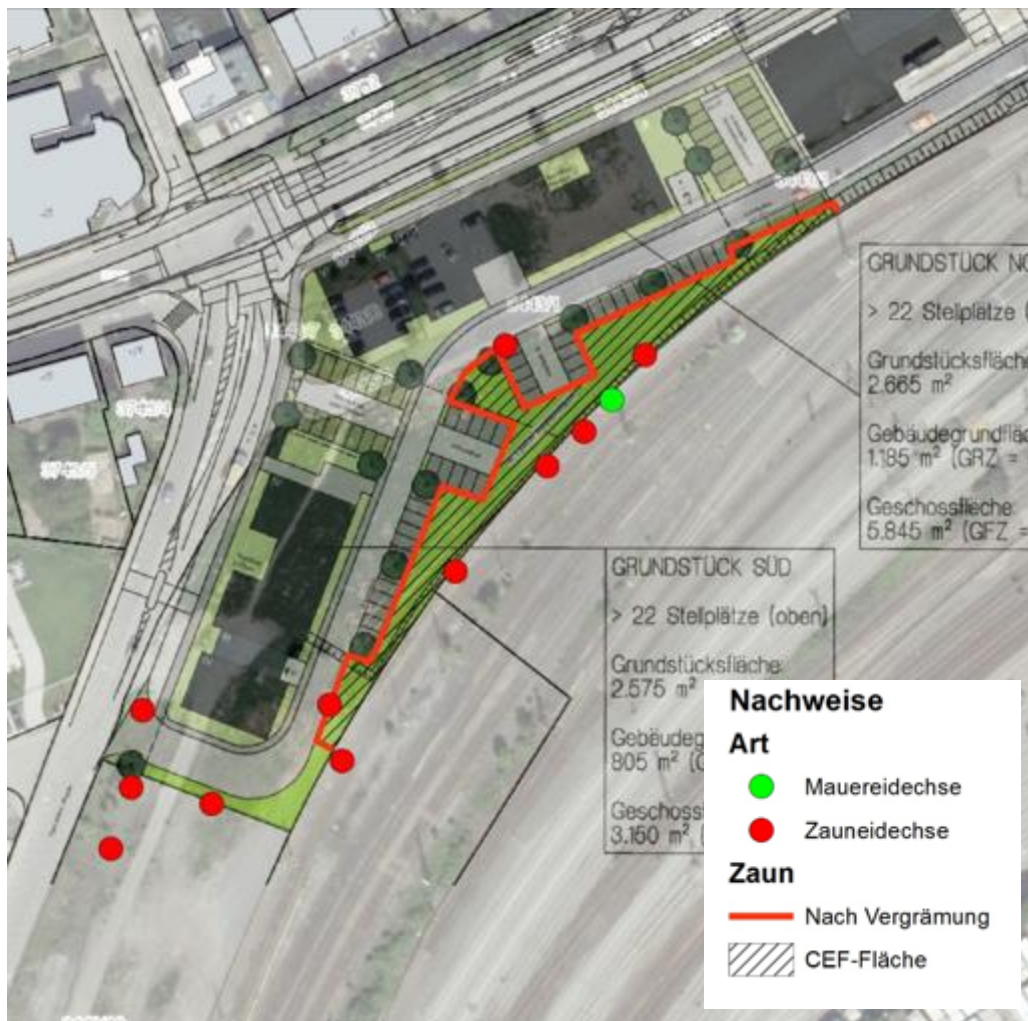
VM2: Vergrämung der Eidechsen

- Konflikt: baubedingte Störungen und mögliche Tötung oder Verletzung
- Betroffene Arten: Zauneidechse, Mauereidechse

Ab Beginn der Aktivitätsphase der Eidechsen (witterungsabhängig ab März 2016) ist eine abschnittsweise Vergrämung der Eidechsenbestände mit undurchsichtigen Folien durchzuführen. Dabei sind ca. 2 m breite Bahnen in einem zeitlichen Abstand von einer Woche ausgehend vom Amphibienschutzzaun in Richtung der Bahngleise auszulegen. Die Bahnen werden so ausgelegt, dass die Tiere die Gelegenheit haben in Richtung der Bahnflächen auszuweichen (vgl. hierzu auch CEF1, Kap. 5.2). Es ist von einer Durchführungsdauer von ca. 2 Monaten auszugehen.

VM3: Amphibienschutzzaun

- Konflikt: baubedingte Störungen und mögliche Tötung oder Verletzung
- Betroffene Arten: Zauneidechse, Mauereidechse



Nach Beendigung der Vergrämung ist an der vorgesehenen Baugrenze (Abgrenzung der nachgenannten CEF-Maßnahmenfläche nach Norden hin) ein Amphibienschutzzaun anzubringen (vgl. Abb. 5) um ein Einwandern von Tieren in die Bauflächen zu vermeiden (voraussichtlich Mai 2016).

Abb.5: CEF-Fläche und Amphibienschutzzaun nach Vergrämung (ENDL 2015)

VM4: Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit von Vögeln

- Konflikt: baubedingte Störungen und mögliche Tötung oder Verletzung
- Betroffene Arten: Vögel, Baum- und Gebüschfreibrüter

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Brutvögeln (Baum- und Gebüschfreibrüter) ist eine Rodung der Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1. Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

CEF1: Ausweisung einer Habitatfläche und Aufwertung der Fläche durch geeignete Maßnahmen

- Konflikt: anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Betroffene Arten: Zauneidechse, Mauereidechse

Die in Abb.5 schraffiert dargestellte Fläche ist als Habitatfläche für die Zaun- und Mauereidechse auszuweisen (ca. 1.300 m²). Die Flächen sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot der Lagerung von Materialien bzw. Verbot der Befahrung oder Betretung). Weiterhin sind auf der Fläche Maßnahmen zur Aufwertung der Habitateignung für Eidechsen vorzunehmen (Anbringen von Steinhäufen, Sandlinsen, Baumstämmen als Sonnenplätze).

Die Vergrämung aus dem zu bebauenden Bereich heraus in Richtung Bahndamm (VM2) erfolgt nicht bis zum bestehenden Zaun, sondern endet innerhalb der CEF-Fläche mit ca. 5 m Abstand zu diesem Zaun (vgl. Abb. 5). Somit können in dem verbleibenden Randstreifen Habitatstrukturen (Steinhäufen, Sandlinsen, Totholz) sowie Nahrungsflächen angelegt werden. Die Maßnahmen sind bis zu Beginn der Vergrämungsmaßnahmen bzw. Beginn der Aktivitätsphase der Eidechsen, also bis Ende Februar herzustellen. Die Wiesenbestände sind anschließend extensiv zu pflegen.

6 Fazit

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten nicht erfüllt.

7 Zitierte Gutachten

ENDL, P. (2015): Bestandserhebungen und Maßnahmenplanung zur saP „Südlich Güterbahnhof“

GÖG (2013a): Bebauungsplan „Südlich Bahnhofsstraße zwischen Bahnhof und Carl-Benz-Straße (Güterbahnhof)“, 1. Änderung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 1: Relevanzeinschätzung

GÖG (2013b): Bebauungsplan „Südlich Bahnhofsstraße zwischen Bahnhof und Carl-Benz-Straße (Güterbahnhof)“, Kontrollbegehung Stand 22.05.2013

GÖG (2013c): Bebauungsplan „Südlich Bahnhofsstraße zwischen Bahnhof und Carl-Benz-Straße (Güterbahnhof)“, Kontrollbegehung Stand 19.09.2013